



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Studieren und Leben in Frankreich

ein Ratgeber für den Alltag



Avec le soutien de
Mit Unterstützung des

OFAJ
DFJW

August 2021

**Bienvenue
en France**
*Herzlich
willkommen in
Frankreich*



An wen richtet sich dieser Ratgeber?

Sie möchten einige Zeit in Frankreich verbringen. Sei es im Rahmen eines Studiums oder Austauschprogramms, bei einem Praktikum oder während der Ausbildung. Um Sie bei der Vorbereitung Ihres Auslandsaufenthaltes zu unterstützen und Ihnen den Alltag in Frankreich zu erleichtern, hat das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. (ZEV) diesen Leitfaden entwickelt. Mit praktischen Tipps und zahlreichen Links beantwortet er alle Fragen, die sich vor und während Ihres Frankreichaufenthaltes stellen.

Gut zu wissen

Diese Organisationen können Ihnen u. a. bei der Vorbereitung Ihres Frankreich-Aufenthaltes helfen:

1. [das Deutsch-Französische Jugendwerk \(DFJW\)](#)
2. [der Deutsche Akademische Austauschdienst \(DAAD\)](#)

Inhalt

| | |
|-----------------------------------|----|
| Herzlich willkommen in Frankreich | 2 |
| Formalitäten | 12 |
| Wohnen | 16 |
| Bezahlen | 32 |
| Gesundheit | 38 |
| Arbeiten | 47 |
| Unterwegs sein | 52 |
| Telefon, Handy & Internet | 56 |
| Tipps für den Alltag | 58 |

Bereiten Sie Ihren Aufenthalt gut vor

Egal, ob es um finanzielle Beihilfen oder um Formalitäten geht: In diesem Kapitel finden Sie wertvolle Tipps und zahlreiche Links für jede Etappe Ihres Auslandsaufenthaltes.



Ihren Aufenthalt finanzieren – welche finanziellen Beihilfen gibt es?

CAMPUS FRANCE

Campus France (nationale staatliche Agentur für die Förderung des französischen Hochschulwesens im Ausland), betreibt die Suchmaschine CampusBourse. Hier finden Sie ausführliche Informationen zu deutschen, französischen und EU-Förderprogrammen sowie zu Forschungsstipendien.

ERASMUS+

Informationen zum „Programm der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport“ finden Sie unter www.erasmusplus.de.

DAAD

Auf seiner [Internetseite](#) informiert der Deutsche Akademische Austauschdienst ebenfalls zu finanziellen Förderungen.

DFJW

Das Deutsch-Französische Jugendwerk vergibt u. a. Stipendien an Studierende, die nach Frankreich gehen, um im Rahmen ihres Bachelorstudiums ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Infos zu den verschiedenen Stipendien finden Sie auf der [Webseite des DFJW](#).

CROUS

CROUS („Centre régional des œuvres universitaires et scolaires“) sind öffentliche Einrichtungen, die u. a. das Ziel verfolgen, die Studien- und Lebensbedingungen der Studierenden zu verbessern. Sie betreiben z. B. Wohnheime und Mensen, unterstützen aber auch Studierende aus dem Ausland.

LE PRET ETUDIANT

Informationen rund ums Thema Studierenden-Kredit mit staatlicher Bürgschaft (max. 20.000 €), gibt es auf der gemeinsamen Internetseite des Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Crous oder auf der Seite „[service-public](#)“.

Weitere Informationen: www.etudiant.gouv.fr

Gut zu wissen

Wenn Sie an einer deutsch-französischen Hochschule eingeschrieben sind, können Sie eine Mobilitätsbeihilfe in Höhe von 300 Euro beantragen. Ausführliche Informationen gibt es bei der [Deutsch-Französischen Hochschule](#).

Wie schreibe ich mich für ein Studium in Frankreich ein?

- Entweder über ein Austauschprogramm, z. B. Erasmus+ oder
- direkt bei der französischen Bildungseinrichtung

Sie möchten sich für das erste Studienjahr einschreiben?

Sie können sich, genauso wie französische Studierende, auf der Online-Plattform Parcoursup einschreiben. Auf dieser Plattform, die seitens der französischen Bildungsministerien (Ministère de l'Education nationale et de la jeunesse und Ministère de l'enseignement supérieur, de la recherche et de l'innovation) betrieben wird, können Sie auch nach Studienfächern suchen.

Diese Plattform erleichtert das Einschreibeverfahren sehr, denn sie bietet nicht nur Informationen zu den jeweiligen Studiengängen und erklärt, welche Dokumente zur Einschreibung benötigt werden, sondern sammelt auch Ihre Studiengangwünsche und leitet die Antworten der Bildungseinrichtungen, bei denen Sie sich um einen Studienplatz beworben haben, an Sie weiter.

Um sich bei Parcoursup zu registrieren, ...

- brauchen Sie eine gültige E-Mail-Adresse, und zwar für die gesamte Dauer des Einschreibeverfahrens.
- benötigen Sie ein Sprachzertifikat Französisch. Das geforderte Sprachniveau ist unterschiedlich. Fragen Sie daher bei der Bildungseinrichtung nach, an der Sie sich bewerben möchten.

Bei der Registrierung, werden Sie nach Ihrer INE („identifiant national étudiant“), Ihrer Studierenden-Nummer gefragt. Diese liegt Ihnen aber nur dann vor, wenn Sie Ihr Abitur in Frankreich gemacht haben. Ist das nicht der Fall, kreuzen Sie einfach „Je n'ai pas d'INE“ (ich habe keine Studierenden-Nummer) an, um den Einschreibevorgang fortzusetzen.

Für jeden Wunschstudiengang, müssen Sie ein Motivationsschreiben erstellen. Dieses wird an die Bildungseinrichtung weitergeleitet, die es für das Bewerbungsverfahren benötigt.

Weitere Informationen zu den Einschreibeformalitäten, finden Sie auf der Internetseite [Parcoursup](#).

Die Bewerbungs- sowie die Einschreibefrist auf Parcoursup dauert normalerweise von Januar bis März. Die Antworten der Bildungseinrichtungen sind ab Mai online. Sie müssen dann noch Ihre Einschreibung an der gewünschten Bildungseinrichtung bestätigen. Und zwar vor Ablauf der Frist!

Achtung: Nicht alle Bildungseinrichtungen, vor allem nicht die privaten, nutzen Parcoursup. Fragen Sie daher im Vorfeld bei der Bildungseinrichtung nach, für die Sie sich bewerben wollen.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der Plattform finden Sie unter [Parcoursup](#).

Sie möchten sich für das zweite Studienjahr einschreiben?

Ab dem zweiten Studienjahr, müssen Sie sich direkt bei der Bildungseinrichtung bewerben und auch einschreiben. Sie können die Plattform Parcoursup nicht nutzen.



Immatrikulationsgebühren

Les droits d'inscription

Studierende aus der EU bezahlen die gleichen Immatrikulationsgebühren wie Studierende aus Frankreich. Dafür übernimmt der französische Staat allerdings einen Großteil der Campusgebühren („Contribution de vie étudiante et de campus / CVEC“).

**Für das Studienjahr
2021 - 2022**

liegen die Immatrikulationsgebühren für ein Studium an einer öffentlichen Bildungseinrichtung bei:

170 Euro für ein Studienjahr im Bachelor-Studium

243 Euro für ein Studienjahr im Master-Studium

380 Euro für ein Studienjahr als Doktorand

601 Euro für ein Studienjahr im Ingenieur-Studium an einer öffentlichen Hochschule, die dem Ministerium unterstellt ist

Weitere Informationen zu den Studienkosten in Frankreich finden Sie auf [Campus France](#).

Campusgebühren

Contribution de vie étudiante et de campus / CVEC

Die Campusgebühren betragen 92 Euro für das Studienjahr 2021-2022. Diese müssen alle Studierenden bezahlen, die eine Erstausbildung absolvieren. Sei es an einer Hochschule, sei es im Rahmen einer Lehre oder im Rahmen der Vorbereitungsklasse für die „grandes écoles“ (CPGE). Keine Campusgebühren fallen an, wenn jemand im Rahmen einer Vereinbarung zwischen seiner Universität im Heimatland und einer Hochschuleinrichtung in Frankreich studiert.

Die CVEC leistet einen Beitrag zur Kostendeckung des studentischen Lebens auf dem Campus. So fließt ein Teil des Geldes in die studentische Gesundheitsvorsorge, in die Schaffung und Erweiterung von Sportangeboten, in die Förderung von Kunst und Kultur.

Weitere Informationen zur CVEC finden Sie auf der gemeinsamen [Internetseite des Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Crous](#).



Semesterzeiten & Notensystem

Semesterzeiten

Das Studienjahr dauert in Frankreich von September bzw. Oktober bis Mai bzw. Juni. Es gliedert sich in zwei Semester.

Die Prüfungszeiten sowie die Dauer der Semesterferien sind vom Studiengang abhängig. Beispiel: Die Semesterferien an Weihnachten dauern an den meisten Bildungseinrichtungen zwei Wochen.

Notensystem

Die Benotung erfolgt nach Punkten, von 1 bis 20, wobei 20 die beste Bewertung ist. Die einzelnen Fächer werden zu sogenannten Unterrichtseinheiten („Unités d’Enseignements, UE“) zusammengefasst.

Um das Studienjahr zu bestehen und zum nächsten zugelassen zu werden, brauchen Sie einen Schnitt von 10 Punkten pro Unterrichtseinheit. Das heißt, Sie zählen die Einzelbewertungen sämtlicher Studienfächer zusammen und errechnen dann den Durchschnitt pro Unterrichtseinheit.

Studierendenausweis

Wenn Sie in Frankreich für ein Studium eingeschrieben sind, erhalten Sie automatisch einen Studierendenausweis.

Mit diesem können Sie zu ermäßigten Preisen Kino- und Theaterkarten kaufen oder ins Museum gehen. Sogar Fitness-Studios sowie einige Restaurants bieten Ermäßigungen an, falls Sie dort Ihren Studierendenausweis vorlegen. Tragen Sie ihn also immer bei sich, und fragen Sie nach, ob es eine Ermäßigung gibt!





1

**Les formalités
à effectuer**
Die Formalitäten

Formalitäten

Einreisebestimmungen - Für Studierende aus Europa genügt der Personalausweis!

Wenn Sie aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz stammen, brauchen Sie kein Visum und auch keine Aufenthaltsgenehmigung. Ein gültiger [Personalausweis](#) oder [Reisepass](#) genügt, um sich in Frankreich aufhalten zu dürfen.

Keine Meldepflicht in Frankreich

Im Gegensatz zu Deutschland besteht in Frankreich [keine Meldepflicht](#).

Falls Sie Ihren Wohnsitz nachweisen müssen, genügt einer der u. g. Belege. Dieser muss allerdings auf Ihren kompletten Vor- und Nachnamen ausgestellt sein, da er sonst nicht anerkannt wird:

- Mietvertrag oder Mietquittung (nicht älter als sechs Monate)
- Versicherungsschein der Wohnungsversicherung („assurance habitation“)
- Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonrechnung (nicht älter als sechs Monate)

Gut zu wissen

Studierende, die aus einem EU-Land stammen und bei Kommunalwahlen („élections municipales“) oder Europawahlen im kommenden Jahr ihre Stimme abgeben möchten, müssen sich bis 31. Dezember des laufenden Jahres ins Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Kontakt

Sie haben weitere Fragen oder benötigen eine individuelle Beratung zu den Formalitäten eines Umzugs nach Frankreich? Wenden Sie sich an das [INFOBEST-Netzwerk](#).

INFOBEST ist ein Netzwerk bestehend aus vier INFOrmations- und BERatungsSTellen für grenzüberschreitende Fragen entlang des Oberrheins, das Sie kostenlos über Themen wie Sozialversicherungsschutz, Arbeit, Steuern, Umzug ins Nachbarland, usw. berät.

Versicherungen

Wenn Sie in Frankreich eine Wohnung mieten möchten, müssen Sie zwingend eine Hausrat- und Gebäudeversicherung abschließen. Dafür gibt es die sogenannte „assurance multirisques habitation“ (wörtl. Multi-Risiko-Versicherung für Wohnungen). Diese deckt viele Risiken ab, zum Beispiel Feuer- und Wasserschäden. Meist ist auch eine private Haftpflichtversicherung inbegriffen.

Leistungen wie Diebstahl, Glasbruch, Rechtschutz usw. sind teils inklusive, teils optional. Informieren Sie sich daher vor Abschluss des Versicherungsvertrags, damit Sie auch genau den Schutz bekommen, den Sie wirklich brauchen.

Versicherungsverträge werden in Deutschland meist als Einzelverträge geschlossen. Sie haben also eine Hausrat-, eine Gebäude- und auch noch eine private Haftpflichtversicherung. In Frankreich fasst die „assurance multirisques habitation“ normalerweise alle Leistungen, die Ihre Wohnung betreffen, in einem einzigen Vertrag zusammen.

Sie können diesen Vertrag bei Versicherungsgesellschaften, Vermittlern oder bei Banken abschließen. Studierende können sich auch an eine Versicherungsgesellschaft wenden, die spezielle „mutuelles étudiantes“ (Studierendenversicherungen) anbietet, denn diese haben meist gute Konditionen!

Gut zu wissen

Auf eine

Haftpflichtversicherung

(„assurance responsabilité civile“) sollten Sie nicht verzichten! Diese kommt für Schäden auf, die Sie unbeabsichtigt Dritten zufügen. In Frankreich ist die private Haftpflichtversicherung meist in der „assurance multirisques habitation“ enthalten.

Wenn Sie bereits in Deutschland eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, gilt diese normalerweise auch in Frankreich. Vorausgesetzt, Sie behalten Ihren deutschen Wohnsitz und Ihr Frankreichaufenthalt ist zeitlich begrenzt. Bis Ende des Studiums oder der Berufsausbildung sind Sie ohnehin meist über die Versicherung Ihrer Eltern geschützt. Manche Versicherer schließen Auslandsaufenthalte aus.





2

Se loger *Wohnen*

SIE SUCHEN EINE WOHNUNG ODER EIN ZIMMER? AUFGEPASST,
DENN DIE FRANZÖSISCHEN GESETZE UND GEPFLOGENHEITEN
UNTERSCHIEDEN SICH SEHR VON DENEN IN DEUTSCHLAND.

Die verschiedenen Wohnformen

Privatwohnungen

Unmöbliert („vide“)

Mietverträge werden normalerweise für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen. Wenn Sie Ihren Mietvertrag kündigen möchten, ist dies unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit möglich. Wenn Sie in einer „Zone tendue“ wohnen (Ballungszentrum mit sehr hoher Wohnungsnachfrage) verkürzt sich Ihre Kündigungsfrist auf einen Monat. Auf der [Internetseite „service-public“](#) können Sie nachprüfen, ob Ihre Wohnung in einer „Zone tendue“ liegt oder nicht.

Möbliert („meublée“)

Möblierte Wohnungen müssen nicht nur mit Möbeln, sondern auch mit bestimmten Dingen wie beispielsweise Herdplatten oder einem Kühlschrank ausgestattet sein. Auf der [Internetseite „service-public“](#), gibt es die entsprechende Liste. Der Mietvertrag wird für mindestens ein Jahr geschlossen. Möchten Sie kündigen, können Sie dies jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist tun.

Mietvertrag für Studierende („contrat étudiant“)

Der Mietvertrag für Studierende gilt für möblierte Wohnungen. Die Mietdauer beträgt neun Monate.

Wohngemeinschaft („colocation“)

Es gelten die Regelungen für unmöblierte oder möblierte Wohnungen. **Tipp:** Achten Sie darauf, auf wen der Mietvertrag ausgestellt ist. Dies ist vor allem bei Themen wie Kündigung, Wohnsteuer, Zahlung der Kaution und Miete wichtig.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite [„service-public“](#).

Untermiete („sous-location“)

Soll ein Zimmer untervermietet werden, muss der Wohnungseigentümer im Vorfeld schriftlich zustimmen. Allerdings stellt diese Zustimmung keinen Vertrag zwischen Eigentümer und Untermieter dar. Folglich haben Sie als Untermieter auch keinen gesetzlichen Kündigungsschutz.

Gut zu wissen



Grundsätzlich ist der Mietpreis frei verhandelbar. Allerdings gibt es in vielen Gemeinden eine Mietpreisbremse („encadrement des loyers“), vor allem in den „zones tendues“. So unterliegen z. B. ab 1. Juli 2019 alle in Paris und seit 1. März 2020 alle in Lille, Hellemmes und Lomme neu abgeschlossenen Mietverträge der Mietpreisbremse und seit Juni 2021 auch die Städte Aubervilliers, La Courneuve, Épinay-sur-Seine, L'Île-Saint-Denis, Pierrefitte-sur-Seine, Saint-Denis, Saint-Ouen-sur-Seine, Stains und Villetaneuse. Informationen zur Mietpreisbremse finden Sie auf der Seite [„service-public“](#) sowie ausführliche Informationen zum Thema Mietpreisbremse.

Studierendenwohnheime der CROUS

Studierendenwohnungen werden häufig von der CROUS vermittelt. Diese betreibt zwei Arten von Wohnheimen:

Traditionelle Studierendenwohnheime („résidences traditionnelles“)

Wer in ein Studierendenwohnheim der „Cité U“ zieht, bekommt ein möbliertes Zimmer. Die Ausstattung variiert je nach Wohnheim. Für ein solches Zimmer kann ALS-Wohngeld beantragt werden. Siehe hierzu: Kapitel „Wohnbeihilfen“.

Vertragshäuser der CROUS („résidences conventionnées“)

Die Zimmer sind größer und besser ausgestattet als die der „résidences traditionnelles“. Dafür ist die Miete höher. Für ein solches Zimmer kann APL-Wohngeld beantragt werden. Siehe hierzu: Kapitel „Wohnbeihilfen“.

Auf der Internetseite „Lokaviz“ finden Sie eine Liste mit Wohnungen der CROUS. Studierende mit geringem Einkommen werden bei der Wohnungsvergabe bevorzugt.

Wenn Sie an einem Austauschprogramm teilnehmen, können Sie sich vor Ihrem Aufenthalt an das International Office Ihrer Gastuniversität wenden, um so vielleicht einen Platz in einem Studierendenwohnheim zu bekommen.

Wenn Sie Ihren Studienaufenthalt in Frankreich selbst organisieren, können Sie einen Antrag auf eine Studierendenwohnung stellen. Und zwar über die Datenbank „Dossier Social Etudiant“ (DSE). Der Antrag muss spätestens am 31. Mai vor Beginn des Studienjahres eingereicht werden. Registrieren Sie sich dazu unter www.messervices.etudiant.gouv.fr.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Studierendenunterkünften gibt es auf der gemeinsamen Internetseite des Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Crous.

Gemeinschaftshäuser

„Les foyers“, wörtlich übersetzt Gemeinschaftshäuser, sind Wohnheime, die nicht nur Studierenden vorbehalten sind. Hier teilen sich zwei oder drei junge Menschen ein Zimmer.

Das Leben in solchen Gemeinschaftshäusern unterliegt festen Regeln, die mitunter streng sein können. Es besteht auch hier die Möglichkeit, ALS-Wohngeld zu beantragen.

Listen mit Gemeinschaftshäusern erhalten Sie bei der CROUS oder beim „Centre d'Information Jeunesse“ (CIDJ). Oder Sie wenden sich an die „UNME“, die „Union nationale des maisons d'étudiants“ (wörtl. nationale Vereinigung der Studierendenhäuser), die ebenfalls Adressen von Gemeinschaftshäusern zur Verfügung stellt.

Private Studierendenwohnheime

Die Miete für ein Zimmer in einem privaten Studierendenwohnheim („résidence étudiante privée“) ist vergleichbar mit der Miete, die Sie für ein Zimmer von privat bezahlen würden. Dafür gibt es in diesen Wohnheimen aber auch Zusatzleistungen wie Wäscherei, Cafeteria, Hausmeisterservice, Internet usw. Auf der Internetseite „Studyrama“ finden Sie eine [Auswahl privater Studierendenwohnheime](#).

Zimmertausch

„Echange d'appartement“ ist eine, wenn auch noch nicht allzu weit verbreitete Möglichkeit, an ein Zimmer zu kommen. Sie tauschen Ihr Zimmer im Heimatland gegen ein Zimmer in Frankreich und bezahlen lediglich die Vermittlungsgebühren.



Sozialwohnungen

Wenn Sie wenig Geld haben, können Sie eine Sozialwohnung in einem sogenannten HLM („Habitation à Loyer Modéré“) beantragen. Allerdings ist die Zahl der Sozialwohnungen begrenzt. Daher sind die Wartezeiten entsprechend lang. Weitere Informationen zu Sozialwohnungen finden Sie auf der Website „service-public“. Es ist ratsam, eine Sozialwohnung bei der Stadtverwaltung zu beantragen, falls Sie länger als ein Jahr in Frankreich bleiben möchten.

Wohnen bei einer Gastfamilie

Sie wohnen einige Tage oder mehrere Wochen bei einer Gastfamilie („chambre chez l’habitant“). Und dies mit oder ohne Au-Pair-Tätigkeit. Wohnungen bei Gastfamilien finden Sie z. B. auf der Internetseite „Roomlala“. Ein anderes Konzept: Mehrgenerationen-Wohnungen. Hier wohnen Sie bei einer älteren Person. Die Höhe der Miete ist davon abhängig, welche Tätigkeiten Sie übernehmen, z. B. einkaufen, kochen oder Wäsche waschen. Sie müssen aber keine medizinischen Pflegeleistungen erbringen.

Wohnungssuche

Einige Internet-Seiten, die Ihnen bei der Suche nach einer Wohnung helfen

Suche nach einer **Studierendenwohnung**

www.lokaviz.fr
www.residences-etudiants.com
www.estudines.fr
www.adele.org
www.seloger.com
www.logement-etudiant.com
www.logement.studyrama.com

Suche nach einer **Wohn-gemeinschaft**

www.recherche-colocation.com
www.appartager.com
www.leboncoin.fr



Wohnungssuche mit Hilfe eines Immobilienmaklers

Die Maklergebühren sind gedeckelt:

- für „zones très tendues“ (Großraum Paris): bis zu 12 Euro / m²,
- für „zones tendues“ (praktisch alle Universitätsstädte): bis zu 10 Euro / m²,
- alle weiteren Wohnorte: bis zu 8 Euro / m².

Eine Liste der verschiedenen „zones“ finden Sie auf der Website „service-public“.

Vorsicht vor Betrug im Internet

Seien Sie vorsichtig, wenn Sie im Internet eine Immobilienanzeige lesen. Vor allem, wenn ...

- Der angegebene Mietpreis deutlich niedriger als der ortsübliche ist.
- Sie Geld mittels elektronischen Bargeldtransfer überweisen sollen, z. B. per Western Union oder Postanweisung.
- Fotos abgebildet sind, die nichts mit der Wohnung zu tun haben.
- Ein Blick ins Streetview-Programm unter der gesuchten Adresse kein Wohnhaus zeigt.

Tip

Wenn Sie eine Anzahlung leisten, zahlen Sie mit Kreditkarte, nicht per Überweisung. So können Sie im schlimmsten Fall ein Chargeback veranlassen. Zahlen Sie erst, wenn Sie die Wohnung besichtigt, den Mietvertrag unterschrieben und den Schlüssel erhalten haben.

Wohnbeihilfen

Wer bei der Bezahlung der Miete und der Nebenkosten Unterstützung braucht, kann sich an die „Caisse d’Allocations Familiales“ (CAF), die Familienkasse, wenden. Dort können Sie APL- („Aide Personnalisée au Logement“) oder ALS-Wohngeld („Allocation de Logement Social“) beantragen. Weitere Infos zum Thema Wohnbeihilfen für Studierende („aides financières au logement“), finden Sie auf der Seite der CAF.

APL („Aide personnalisée au logement“)

Die APL ist die wichtigste aller finanzieller Beihilfen und somit auch die am weitesten verbreitete.

Diese personenbezogene Wohnbeihilfe können Mieter nur dann beantragen, wenn die Wohnungen Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Eigentümer und dem französischen Staat sind. Diese Vereinbarung umfasst u. a. die Dauer des Mietvertrages, die Mietpreisentwicklung sowie bestimmte Wohnstandards. Die „Caisse d’allocations familiales“ (CAF) berechnet die APL auf der Grundlage Ihres Einkommens, Ihrer familiären Situation, Ihres Wohnortes sowie des Mietpreises und überweist den Betrag direkt an den Eigentümer. Dadurch verringert sich der Mietpreis, den Sie letztendlich bezahlen müssen. Allerdings ist es auch möglich, dass die APL direkt auf Ihr Konto überwiesen wird. In diesem Fall müssen Sie den vollen Mietpreis an den Vermieter bezahlen.

ALS („Allocation de logement sociale“)

Diese soziale Wohnbeihilfe kann für jede Art der Wohnung, egal ob Zimmer, Haus, Wohngemeinschaft, „Foyers“ usw. beantragt werden. Ihr Einkommen bildet dabei die Berechnungsgrundlage der Beihilfe.

Gut zu wissen

Senden Sie **sofort**, die von Ihnen und Ihrem Vermieter unterschriebene Mietbescheinigung („attestation de loyer“) an die CAF. Denn: Wohnbeihilfen werden nicht rückwirkend gewährt. Die Mietbescheinigung können Sie auf der Internetseite der CAF herunterladen.

Die finanziellen Beihilfen für Studierende enden automatisch zum 1. Juli. Es sei denn, Sie teilen der CAF mit, dass Sie Ihre Wohnung über diesen Zeitraum hinaus behalten möchten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [der CAF](#). Hier gibt es nicht nur einen [Wohngeldrechner](#), Sie können das [Wohngeld dort auch online](#) beantragen.

Andere Beihilfen

Neben ALS und APL gibt es auch Beihilfen, die u. a. von der Art Ihrer Wohnung, Ihrem Austauschprogramm oder Ihrer familiären Situation abhängig sind. Informieren Sie sich beim International Office Ihrer Gastuniversität oder bei der Verwaltung Ihres Wohnortes in Frankreich.

So erhält man z. B. in Paris 900 Euro Beihilfe, wenn man an einer Hochschule eingeschrieben ist, ein Stipendium hat und in ein Studierendenwohnheim zieht (A.I.L.E).

Weitere Informationen gibt es auf der gemeinsamen [Seite des Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Crous](#).

Bis zum 31. Dezember müssen die Unterlagen von der Internetseite paris.fr/aile heruntergeladen und dann zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, wie z. B. eine Kopie des Mietvertrages oder der Nachweis der Bankverbindung, im Büro der CROUS abgegeben werden. Auf der [Internetseite der Pariser Stadtverwaltung](#) finden Sie weitere Informationen zu den Wohnbeihilfen.

Gut zu wissen

Auf der Internetseite „Mes droits sociaux“ (soziale Rechte) gibt es einen Sozialhilfe-Simulator. [Hier](#) können Sie berechnen, ob und wenn ja, wieviel Sozialhilfe Ihnen zusteht.



Der Mietvertrag

Der Mietvertrag („bail“, „contrat de location“) wird in der Regel in französischer Sprache ausgefertigt und von allen Parteien unterzeichnet.

Er muss folgende Punkte enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Vertragsparteien mit vollständiger Adresse
- die genaue Beschreibung der Mietsache (Wohnfläche, Zahl der Zimmer, Etage, Garage ...)
- evtl. vorhandene Räume zur gemeinsamen Nutzung mit anderen Mietern (z. B. Fahrradkeller)
- alle Arbeiten, die seit der letzten Mietvertragsverlängerung oder seit der letzten Renovierung durchgeführt wurden
- Beginn und Dauer des Mietverhältnisses
- den Verwendungszweck des Mietobjektes (privat, gewerblich)
- die vereinbarte Miete sowie den genauen Zahlungstermin
- die Betriebs- und Nebenkosten
- evtl. Regelungen zu Mieterhöhungen
- die Höhe einer möglichen Kautions
- besondere Kündigungsmöglichkeiten für den Vermieter

Informationen zu den verschiedenen Arten von Mietverträgen gibt es auf der Internetseite [service-public](#)

Gut zu wissen

In Frankreich gibt es die „trêve hivernal“, die sog. Winterpause. In diesem Zeitraum (meist 1. November bis 31. März) kann der Vermieter Sie trotz Räumungsanordnung nicht aus der Wohnung werfen. Sie müssen dann erst zum 1. April ausziehen. Außerdem darf Ihnen der Vermieter in dieser Zeit weder Gas, Wasser noch Strom abstellen, auch wenn Sie mit der Zahlung der Miete in Verzug sind. Er kann aber z. B. die Stromversorgung auf ein Minimum heruntersetzen.

Gut zu wissen

Informationen über Ihre Rechte als Mieter in Frankreich oder Musterbriefe finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Gut zu wissen

Weitere Informationen zum Thema Mietvertrag für Studierende gibt es auf der [Internetseite der DGCCRE](#).

Schwierigkeiten beim Mieten einer Wohnung

Kaution

Wird vom Vermieter eine Kaution (sog. „dépôt de garantie“ oder einfach nur „caution“) verlangt, darf der Betrag eine Monatsmiete (ohne Nebenkosten) für unmöblierte Wohnungen und zwei Monatsmieten für möblierte Wohnungen nicht überschreiten.

Sie können finanzielle Hilfen in Anspruch nehmen, um die Kaution zu bezahlen:

- So gibt es zum Beispiel die „Avance loca-pass“, ein zinsloses Darlehen, ohne Verwaltungsgebühren, das von der „Action logement“ gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Sozialwohnung oder eine Privatwohnung handelt. Sie können diese Beihilfe als Werkstudierender, Stipendiat, Praktikant, Auszubildender oder Arbeitssuchender in Anspruch nehmen.
- Weitere Hilfen, in Form eines Darlehens oder einer finanziellen Unterstützung gibt es beim „Fonds de solidarité pour le logement“ (FSL), dem Solidaritätsfonds für Wohnungen.

Zusätzliche Informationen zur Wohnbeihilfe finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Bürgschaft

Studierende haben nur in den wenigsten Fällen ein geregeltes Einkommen. Und wenn, dann ist es meist gering. Wohnungseigentümer verlangen daher fast immer eine Bürgschaft, um sicherzustellen, dass Miete und Nebenkosten bezahlt werden. In diesem Fall muss der Bürge dem Vermieter die gleichen Dokumente vorlegen wie der Mieter.

Studierende, die ein Einkommen haben, aber dennoch keinen Bürgen finden, können eine „**Caution locative étudiante**“ (la Clé), eine Studierendenbürgschaft, in Anspruch nehmen. In diesem Fall bürgt der Staat. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite „Lokaviz“.

Darüber hinaus gibt es auch noch Anbieter von Bürgschaften im Internet. Diese berücksichtigen weder die Herkunft noch die Lebenssituation (Studierender, Angestellter...) des künftigen Mieters. Sie bewerten einzig und allein die finanzielle Lage.

Wird dem Antrag auf eine Bürgschaft stattgegeben, erhält der Mieter eine Bescheinigung darüber, dass er von nun an einen Bürgen hat.

Sobald der Mietvertrag unterschrieben ist, übernimmt der Bürge die Rolle des Vermittlers und sorgt dafür, dass die Miete an den Eigentümer

überwiesen wird, auch dann, wenn der Mieter sie nicht bezahlen kann.

Achtung! Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.

Internetplattformen zur **kostenpflichtigen** Beauftragung eines Bürgen:

<https://www.unkle.fr>
<https://www.cautioneo.com/locataire/garant>

Nebenkosten

Die Nebenkosten („charges locatives“), z. B. für Heizung und Wasser, werden normalerweise auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs bezahlt. Daher erhalten Sie als Mieter mindestens einmal jährlich eine Nebenkostenabrechnung.

Je nachdem, wie hoch der tatsächliche Verbrauch ausfällt, erhalten Sie eine Rückzahlung oder müssen nachzahlen. Wenn Sie in eine möblierte Wohnung ziehen, kann aber auch ein Pauschalbetrag angesetzt werden. In solchen Fällen gibt es keine jährliche Nebenkostenabrechnung und somit auch keine Rückerstattung oder Nachzahlung.

Informationen zum Thema Nebenkosten bietet die Internetseite „[Lokaviz](#)“.

Steuern

Die **Wohnsteuer** („taxe d’habitation“) ist jährlich von demjenigen zu bezahlen, der die Wohnung am 1. Januar eines Kalenderjahres bewohnt.

Für Studierende besteht mitunter die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu erwirken. Wenden Sie sich dafür an das zuständige, französische Finanzamt. Die Adresse steht auf Ihrem Wohnsteuerbescheid.

Die französische Regierung hat die Wohnsteuer bereits für die meisten Haushalte abgeschafft. Das französische Wirtschaftsministerium hat online einen [Kaufkraftsimulator](#) eingerichtet. Er berechnet, wer betroffen ist, und gibt einen Richtwert über die Höhe der Einsparung an.

Ab 2023 soll die Wohnsteuer komplett wegfallen, und zwar für alle Hauptwohnsitze („résidence principale“). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der [Internetseite des ZEV](#).

Wenn Sie ein Fernsehgerät haben, müssen Sie **Rundfunkgebühren** („contribution à l’audiovisuel public“) bezahlen. Anders als in Deutschland sind Computer, Smartphones und Tablets aber gebührenfrei.

Gut zu wissen

Wenn Sie bei einer Gastfamilie wohnen oder in einem Zimmer der CROUS, brauchen Sie keine Wohnsteuer und keine Rundfunkgebühren zu bezahlen.

Beendigung des Mietverhältnisses

Das französische Mietrecht schützt vor allem die Mieter. Die Mietdauer beträgt normalerweise 3 Jahre. Ist sie abgelaufen („fin du bail“) gilt folgendes: Der Mietvertrag verlängert sich normalerweise stillschweigend. **Ausnahme:** Spezielle Studierenden-Mietverträge. Diese laufen nur 9 Monate und enden automatisch.

Die **Mieterperson** kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Dabei sind folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

Drei Monate

- für eine unmöblierte Wohnung in einer „zone normale“ (kein Ballungsgebiet).
- für Wohngemeinschaften in einer „zone normale“. Die Frist gilt für jeden Mieter, der den Mietvertrag unterschrieben hat.

Ein Monat

- für eine unmöblierte Wohnung in einer „zone tendue“ (Ballungsgebiet).
- für eine möblierte Wohnung.
- für einen Studierendenmietvertrag mit 9 Monaten Laufzeit.
- für Wohngemeinschaften in einer unmöblierten Wohnung in einer „zone tendue“. Die Frist gilt für jeden Mieter, der den Mietvertrag unterschrieben hat.
- für Wohngemeinschaften in einer möblierten Wohnung. Die Frist gilt für jeden Mieter, der den Mietvertrag unterschrieben hat.



Der **Vermieter** kann den Vertrag nur kündigen:

*wenn die Dauer
des Mietvertrages
(normalerweise drei
Jahre) abgelaufen ist,
und nur in drei Fällen:*

- Eigenbedarf: Der Vermieter oder nahe Angehörige möchten in die Wohnung einziehen.
- Die Wohnung soll verkauft werden.
- Es gibt einen triftigen Grund („motif sérieux et légitime“), z. B. wenn gegen Inhalte des Mietvertrages verstoßen wurde.

*Folgende
Kündigungsfristen muss
der Vermieter einhalten:*

- Sechs Monate für unmöblierte Wohnungen (gilt auch für Wohnungen, die als Wohngemeinschaft genutzt werden).
- Drei Monate für möblierte Wohnungen (gilt auch für Wohnungen, die als Wohngemeinschaft genutzt werden).

Achtung: Wenn Sie Ihre Miete nicht bezahlen, kann Ihnen jederzeit gekündigt werden.

Gut zu wissen

Die Kündigung eines Mietvertrages muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein oder persönlich.

Bei persönlicher Zustellung sollten Sie sich den Erhalt der Kündigung quittieren lassen. Denn die Kündigungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Kündigung tatsächlich bei der jeweiligen Vertragspartei eingegangen ist.

Spezielle Regelungen für Wohngemeinschaften

Vertragsabschluss

Bei Wohngemeinschaften („colocation“) kommt es darauf an, ob die Wohnung möbliert oder unmöbliert ist. Es gelten nämlich die gleichen Regelungen, die auch bei möblierten bzw. unmöblierten Wohnungen gelten.

Normalerweise werden Mietverträge für Wohngemeinschaften dahingehend ausgefertigt, dass jedes Mitglied der Wohngemeinschaft den Vertrag unterschreiben muss. Weitere Infos hierzu finden Sie auf der Seite der „Agence Nationale pour l'information sur le logement (ANIL)“.

Versicherungen

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft können:

- eine gemeinsame Versicherung im Namen aller abschließen.
Dafür gibt es zwei Möglichkeiten:
 1. Jeder unterschreibt selbst.
 2. Einer unterschreibt, und die Namen aller Mitglieder der Wohngemeinschaft werden im Versicherungsschein aufgeführt.
- Jedes Mitglied der Wohngemeinschaft kann eine eigene Versicherung abschließen.

Weitere Informationen zu Wohngemeinschaften finden Sie auf der Webseite „Ooreka“.

Miete und Nebenkosten

Wenn es nur einen Mietvertrag gibt, zahlt jedes Mitglied der Wohngemeinschaft einen Teil der Miete und einen Teil der Nebenkosten.

Der Mietvertrag kann eine Solidaritätsklausel enthalten. In diesem Fall kann jedes Mitglied der Wohngemeinschaft dazu verpflichtet werden, den gesamten Mietpreis zuzüglich aller Nebenkosten für die Dauer des Mietverhältnisses zu bezahlen, wenn die Mitbewohner ihren Anteil an der Miete schuldig bleiben.

Hat nur einer der Mieter den Mietvertrag unterschrieben, trägt dieser gegenüber dem Vermieter die volle Verantwortung dafür, dass Miete und Nebenkosten pünktlich bezahlt werden. Ist die Zahlung in Verzug, haftet derjenige, der den Vertrag unterschrieben hat.

Kaution

Vermieter brauchen die Kaution erst dann zurückzuzahlen, wenn der letzte Mieter ausgezogen ist. Zieht nur ein Mieter aus, entscheiden die verbleibenden, was mit seinem Anteil an der Kaution geschieht. Anders als in Deutschland, erfolgt die Rückzahlung der Kaution ohne Zinserträge.

Bürgschaft

Vermieter können eine Bürgschaft für jeden einzelnen der Mieter verlangen. In diesem Fall muss im Bürgschaftsvertrag genau festgeschrieben werden, wer für welchen Mieter bürgt.

Auch hier kann das Solidaritätsprinzip angewandt werden. Vermieter können somit verlangen, dass der Bürge für mehrere bzw. für alle Mietpersonen gerade steht. **Achtung:** Im schlimmsten Fall muss der Bürge für die Miete aller Mitglieder der Wohngemeinschaft aufkommen, wenn keiner seine Miete bezahlt.

Wohnsteuer

Die Wohngemeinschaft erhält nur **eine** Aufforderung („avis de taxe d'habitation“) zur Zahlung der Wohnsteuer und der Rundfunkgebühren. Die Mitglieder der Wohngemeinschaft müssen diesen Betrag also untereinander aufteilen und bezahlen. Die [Seite „service-public“](#) beantwortet die Frage: Wer zahlt bei Wohngemeinschaften wann die Wohnsteuer?

Achtung: Hat nur einer der Mieter den Mietvertrag unterschrieben, trägt er die Verantwortung dafür, dass Wohnsteuer und Rundfunkbeiträge pünktlich bezahlt werden. Ist die Zahlung in Verzug, haftet derjenige, der den Vertrag unterschrieben hat. Weitere Informationen zur Wohnsteuer finden Sie auf Seite 27.

Beendigung des Mietverhältnisses

Was passiert, wenn ein Mieter aus der Wohngemeinschaft auszieht und die anderen bleiben?

Man kann aus einer Wohngemeinschaft ausziehen, ohne dass die Mitbewohner damit einverstanden sind. Der Auszug einer Mietperson bedeutet nämlich nicht automatisch das Ende des Mietvertrags. Dieser bleibt in der bisherigen Form für die verbleibenden Mieter bestehen. Wenn an einen neuen Mitbewohner vermietet werden soll, benötigt der Vermieter die Zustimmung der anderen Mieter und muss den Vertrag entsprechend ändern. Die Kündigungsfrist für den neuen Mieter ergibt sich dann aus dem bereits bestehenden Vertrag.

Findet sich kein Nachmieter, erhöht sich die individuelle Miete automatisch.

Was passiert, wenn alle Mitglieder aus der Wohngemeinschaft ausziehen?

Die Mietpersonen können den Vertrag kündigen, indem jeder selbst kündigt. Oder es wird ein gemeinsames Kündigungsschreiben erstellt, das von allen Mietern unterschrieben wird.



3



Payer Bezahlen

KANN MAN MIT GIROKARTEN (FRÜHER EC-KARTEN) IN KAUF-
HÄUSERN BEZAHLEN? MUSS MAN SOFORT NACH DEM
UMZUG EIN FRANZÖSISCHES BANKKONTO ERÖFFNEN?
HIER EINIGE TIPPS ZUM THEMA BEZAHLEN IN FRANKREICH.

Bargeld, Karte ... oder Scheck?

Mit Bargeld bezahlen

In Frankreich bezahlen immer weniger Menschen mit Bargeld. Aber Bargeld („en espèce“) ist das einzige Zahlungsmittel, das Händler in Frankreich annehmen müssen. Allerdings sind Bargeldzahlungen längst nicht mehr so weit verbreitet wie in Deutschland.

In Frankreich gelten **Bargeldobergrenzen**. Die Höchstgrenze der Bargeldzahlung liegt bei 1.000 Euro für in Frankreich lebende Steuerzahler und bei 10.000 Euro für nicht dauerhaft in Frankreich ansässige Personen. Höhere Beträge dürfen nicht in bar beglichen werden. Zahlungen an Behörden (z. B. Einkommensteuer, Geldstrafen, Krankenhausrechnungen, Miete für öffentliche Einrichtungen) sind auf 300 Euro in bar beschränkt.

Mit Kreditkarte bezahlen

Mit Kreditkarten („carte de crédit“) kann man in Frankreich vielerorts bezahlen. Dennoch werden sie manchmal abgelehnt. Schließlich kann jeder Händler frei entscheiden, ab welchem Betrag er eine Kreditkartenzahlung akzeptiert bzw. welche Kreditkarten-Art. Visa und Mastercard funktionieren fast immer.

Französische Staatsbürger nutzen überwiegend **Debitkarten** („carte de débit“). Diese werden in Frankreich fast überall akzeptiert. An Mautstellen-Terminals, Tankstellen, Parkplätzen und an Fahrkartenautomaten der Bahn funktionieren allerdings nur die französischen Debitkarten, die ausländischen nicht.



Welche Karten an den Kassen akzeptiert werden, können Sie den Aushängen, z. B. an Kassen im Supermarkt, entnehmen. An vielen Terminals sind auch Aufkleber angebracht, die die Logos aller Kreditkarten zeigen, die akzeptiert werden.

Zahlt man per Bankkarte, muss man normalerweise den Kassenbeleg nicht unterschreiben. Es genügt, den PIN-Code an der Kasse einzugeben. Für Beträge unter 50 Euro wird auch häufig das kontaktlose Bezahlfahren angewandt, das ganz ohne PIN-Nummer und Unterschrift auskommt.

Mit Scheck bezahlen

Die Zahlung per Scheck ist in Frankreich immer noch weit verbreitet, vor allem für Beträge, die über 100 Euro liegen. Allerdings können Schecks von Händlern abgelehnt werden. Schecks werden auch häufig eingesetzt, um Kauttionen zu hinterlegen (z. B. für eine Wohnung oder ein Fahrrad). Manche Händler nutzen Schecks beispielsweise auch für Rückerstattungen.

Achtung

Die deutsche Girokarte (früher: EC-Karte) ist in Frankreich nur wenig bekannt. Daher wird sie häufig nur dann akzeptiert, wenn sie über Zusatzfunktionen wie z. B. Maestro oder V-Pay verfügt.



Achtung

Sie müssen mit erheblichen Bankgebühren rechnen, wenn Sie einen französischen Scheck auf ein deutsches Konto einlösen.



Überweisungen ins EU-Ausland

Seit der SEPA-Einführung dürfen Banken bei grenzüberschreitenden Zahlungen keine höheren Gebühren verlangen als für eine innerstaatliche Überweisung. Alle Konten in Europa verfügen über eine BIC und eine IBAN-Nummer. Somit sollte es möglich sein, z. B. die Miete oder die Stromrechnung von einem deutschen Konto aus nach Frankreich zu überweisen. In der Praxis klappt das nicht immer.

Geld vom Automaten abheben

Anders als bei SEPA-Zahlungen verwenden die Banken kein einheitliches System. Somit gibt es auch keine einheitlichen Bankgebühren, wenn Sie Geld an einem Automaten („distributeur automatique de billets“, DAB) im EU-Ausland abheben. Die Banken berechnen auch häufig Auslandsgebühren, obwohl das Geld innerhalb der Euro-Zone abgehoben wurde. Fragen Sie daher Ihre Bank, ob sie einen Kooperationsvertrag mit einer französischen Bank hat, der es ermöglicht, in Frankreich gebührenfrei Geld abzuheben. Weitere Informationen zum Thema „Geld von einem deutschen Konto im Ausland abheben“, finden Sie auf der Internetseite „Zahlungsverkehrsfragen“.

Gut zu wissen

Einige Banken, vor allem Online-Banken, bieten an, dass Sie dauerhaft gebührenfrei Geld an Automaten abheben können. Aber Achtung: Es werden nicht alle Karten in Frankreich akzeptiert.

Deutsches oder französisches Konto?

Deutsches Konto

Sie können Ihr deutsches Konto in Frankreich nutzen. Aber Achtung: Die Bankgebühren unterscheiden sich je nach Bank bzw. je nach Karte deutlich voneinander. Erkundigen Sie sich im Vorfeld bei Ihrer Hausbank.

Französisches Konto

Kontoeröffnung

Die Eröffnung eines Bankkontos in Frankreich ist nicht zwingend erforderlich, kann aber sinnvoll sein, wenn z. B. die Vermieter ein französisches Konto verlangen. Vergleichen Sie vor der Kontoeröffnung die Bankgebühren.

Die erforderlichen Dokumente („documents obligatoires“):

Personalausweis oder Reisepass, Wohnsitznachweis (Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonrechnung, die auf Ihren Namen ausgestellt ist oder Mietvertrag), Studierendenausweis oder Schülerschein, um die günstigen Konditionen für Schüler, Auszubildende, Studierende in Anspruch nehmen zu können.

Zusätzliche Informationen zur Kontoeröffnung gibt es auf der Internetseite [„Campus France“](#).

Eine Alternative: Online-Banken

Online-Banken („banques en ligne“) haben zwar keine Schalter, sind dafür aber ortsunabhängig und bieten fast alle Bankleistungen an. Die Bankgebühren sind oftmals niedriger als bei klassischen Banken. Sie könnten z. B. von Deutschland aus ein Konto eröffnen, das Sie während Ihres Aufenthaltes in Frankreich nutzen.

Tipp: Denken Sie immer daran: Vergleichen Sie die verschiedenen Angebote, bevor Sie sich für eine Bank entscheiden.

Gut zu wissen

Jeder EU-Bürger hat das Recht, in einem EU-Mitgliedstaat seiner Wahl ein Konto zu eröffnen. Dies sieht die Europäische Richtlinie 2014/92/EU vor. Daher kann eine Bank in Frankreich Ihnen die Eröffnung eines Kontos mit Basis-Service aufgrund Ihrer Nationalität oder Ihres deutschen Wohnsitzes nicht verweigern. Man nennt das „droit au compte“.

Kontoauflösung

Sie können Ihr französisches Bankkonto ohne Begründung auflösen. Die Kontoauflösung ist gebührenfrei. Da die Modalitäten aber von Ihrem Vertrag abhängig sind, ist es ratsam, dennoch einen Termin bei Ihrer Bank zu machen, um die Auflösung des Kontos zu besprechen. Sie müssen der Bank nach Auflösung des Kontos die Scheckformulare und die Bankkarten zurückgeben.

Gut zu wissen

Auch wenn Sie das gesamte Geld von Ihrem Konto abheben, wird dieses nicht automatisch aufgelöst. Die Kontoführungsgebühren laufen folglich weiter.





4

Se soigner *Gesundheit*

WIE STEHT'S MIT IHRER KRANKENVERSICHERUNG? ÜBERNIMMT SIE DIE BEHANDLUNGSKOSTEN, FALLS SIE IN FRANKREICH ZUM ARZT MÜSSEN?

Deutsche oder französische Krankenversicherung?

In Frankreich müssen alle Studierenden krankenversichert sein.

Wie sind französische Studierende in Frankreich krankenversichert?

Studierende aus Frankreich brauchen ihre Krankenversicherung nicht zu wechseln. Sie sind weiterhin bei der Krankenversicherung ihres Wohnortes („Caisse Primaire d'Assurance Maladie“, „CPAM“) versichert, oder sie bleiben bei ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mitversichert.

Krankenversicherungsbeiträge werden nicht erhoben. Diese sind über die Campusgebühren („Contribution de vie étudiante et de campus“, „CVEC“) abgedeckt.

Studierenden steht die Erstattung der Kosten zu, die im Krankheitsfall während des Studienjahres entstehen. Aber Achtung: Durchschnittlich übernimmt die Krankenversicherung maximal 70 % der Behandlungskosten.

Zusatzkrankenversicherung für französische Studierende

Um eine höhere Kostenerstattung zu bekommen, ist es ratsam, eine Zusatzkrankenversicherung für Studierende abzuschließen. Diese heißt „mutuelle“ oder „assurance complémentaire santé“. Weitere Infos zu den Zusatzversicherungen finden Sie auf der [Webseite service-public](#).

Gut zu wissen

Die Zusatzkrankenversicherungen, die von den sogenannten „Mutuelle Etudiante“ angeboten werden, sind häufig günstiger als die Angebote der klassischen Versicherungsgesellschaften.

Zusatzversicherungen sind ab 15 Euro pro Monat zu bekommen. Die Leistungen hängen vom jeweiligen Vertrag ab.

Beispiele für Mutuelle Etudiante:
OJI, LMDE, MGEL

Informationen zur Krankenversicherung für deutsche Studierende in Frankreich

Hierbei werden drei Fälle unterschieden:

Ich habe eine private Krankenversicherung in Deutschland



Brauche ich eine französische Krankenversicherung?

Nein.

Bei der Immatrikulation an einer französischen Universität müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Versicherungsgesellschaft vorlegen, wenn möglich in französischer Sprache, ansonsten in Englisch, die belegt, dass Sie bei dieser Versicherung einen Vertrag haben. Die französische Universität muss diese Bescheinigung anerkennen.

Kostenrückerstattung

Wenn Sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben, lesen Sie die Vertragsbedingungen genau durch. Buchen Sie eventuell noch Zusatzleistungen, um sicher zu gehen, dass alle Krankenkosten gedeckt sind, die während Ihres Aufenthaltes in Frankreich anfallen.



2

Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland

Brauche ich eine französische Krankenversicherung?

Nein.

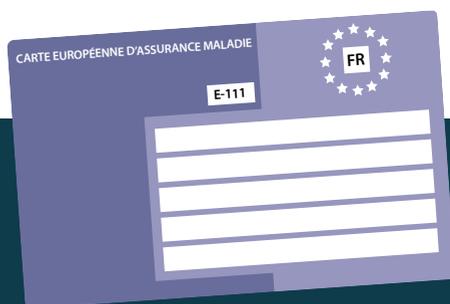
Wenn Sie bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland versichert sind, brauchen Sie sich nicht in Frankreich zu versichern. Sie brauchen lediglich den Nachweis Ihrer Krankenkasse in Deutschland, wenn möglich auf Französisch, sonst auf Englisch.

Kostenrückerstattung

Bei der Kostenrückerstattung werden die gesetzlichen Sätze der französischen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Das bedeutet aber nicht, dass alle Kosten erstattet werden. Weitere Informationen zur Rückerstattung in Frankreich finden Sie auf der Internetseite der französischen Krankenversicherung „Ameli“.

Um die Rückerstattung zu vereinfachen, benötigen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (CEAM: „Carte Européenne d'Assurance Maladie“ / EHIC: „European Health Insurance Card“). Weitere Informationen zur EHIC bietet das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland auf seiner Internetseite.

In der Praxis sieht es so aus, dass Sie Arztbesuche (bei Allgemeinmedizinerinnen oder Fachärztinnen) im Voraus bezahlen müssen. Die Rückerstattung können Sie im Nachhinein bei der deutschen Krankenkasse beantragen. Oftmals wird die Europäische Krankenversicherungskarte nur bei stationären Krankenhausaufenthalten akzeptiert.



*Europäische
Krankenversicherungskarte*

3

Ich habe in Deutschland keine Krankenversicherung

Brauche ich eine französische Krankenversicherung?

Ja.

Denn die Krankenversicherung ist in Frankreich eine Pflichtversicherung. Sie gilt für Arbeitnehmer und Selbständige. Wer in Frankreich lebt und arbeitet wird von seinem Arbeitgeber automatisch bei der nationalen Krankenversicherung angemeldet. Der Beitrag wird vom Bruttolohn abgezogen. Sie erhalten dann die „Carte vitale“, die Krankenversicherungskarte.

Achtung: Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) müssen Sie extra beantragen. Sie ist nicht auf der Rückseite der „Carte vitale“ zu finden und nur zwei Jahre lang gültig.

Wer in Frankreich studieren möchte, muss sich selbständig bei der französischen Krankenkasse anmelden. Und zwar auf etudiant-etranger.ameli.fr. Zur Anmeldung benötigen Sie die RIB (Nachweis der französischen Bankverbindung), Ihre internationale Geburtsurkunde, Ihren Ausweis oder Reisepass sowie Ihre Immatrikulationsbescheinigung.

Kostenrückerstattung

Die Krankenkassen in Frankreich wenden das Kostenrückstattungsprinzip an. Sie müssen Ihre Arztbesuche also erst einmal selbst bezahlen. Doch mit der Versicherungskarte erhalten Sie automatisch eine schnelle (innerhalb von 5 Tagen) und direkte Rückerstattung.

Gut zu wissen

Seit Beginn des Studienjahres 2018 müssen Studierende keine Krankenversicherungsbeiträge mehr bezahlen. Diese sind in den Campusgebühren („Contribution de vie étudiante et de campus (CVEC)“ enthalten, die bei der Einschreibung fällig werden. Die Campusgebühren müssen dann jedes Jahr erneut bezahlt werden.

„Die Campusgebühren werden dazu verwendet, die Studierenden, bei Studienbeginn und während ihres Studiums zu betreuen, ihre sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten zu unterstützen und Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Gesundheit durchzuführen.“ (Code de l'éducation, Artikel L.841-5 / Bildungsgesetz).

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite der französischen Krankenversicherung Ameli.



Arztwahl und Arztbesuch : Der „parcours de soin“

So gehen Sie vor, wenn Sie der französischen Krankenversicherung angehören: Sie suchen sich einen Allgemeinmediziner als Hausarzt („médecin traitant“). Dann senden Sie der „CPAM“ die „déclaration de choix du médecin traitant“ (Erklärung über die Wahl des Hausarztes), die von Ihnen und Ihrem Arzt unterschrieben sein muss. Außerdem senden Sie der „CPAM“ eine RIB („Relevé d'Identité Bancaire“). Die RIB ist eine Bestätigung Ihrer Bank, dass Sie auch wirklich der Kontoeigentümer sind. Sie beinhaltet Folgendes: Name der Bank, Name des Kontoinhabers, die Konto-Daten (IBAN, BIC). Die RIB trägt dazu bei, die Kostenrückerstattung zu beschleunigen. Keine Angst: Diesen Prozess durchlaufen Sie nur ein einziges Mal.

Wenn Sie eine medizinische Behandlung brauchen: Gehen Sie immer zuerst zu Ihrem Hausarzt, und holen Sie sich eine Überweisung, bevor Sie zum Facharzt (z. B. Dermatologe, Kardiologe usw.) gehen. Halten Sie sich immer an diese Reihenfolge („parcours de soin“). Sonst fällt die Rückerstattung der Behandlungskosten (für Allgemeinmediziner und Fachärzte) geringer aus.

Einen Arzt aufsuchen

Sie haben freie Arztwahl, aber beachten Sie bitte, dass die Arztkosten und die Rückerstattung variieren können. Die **Behandlungskosten** sind davon abhängig:

- wie spezialisiert der Arzt ist, den Sie aufsuchen
- ob er dem „Secteur 1“ angehört, hier sind die Honorarkosten verbindlich festgelegt, oder ob er dem „Secteur 2“ angehört, hier sind die Honorarkosten nicht festgelegt und können bedeutend höher ausfallen.

Die **Höhe der Rückerstattung** („barème de remboursement“), die die Krankenkasse zahlt, hängt zum einen vom Spezialisierungsgrad des Arztes ab, zum anderen davon, ob Sie den „parcours de soin“ eingehalten haben, sofern Sie der französischen Krankenversicherung angehören.

Gut zu wissen

Sie müssen auf jeden Fall die Kosten für die Behandlung im Voraus bezahlen und erhalten später die Kostenrückerstattung.



Beispiel

Ein Arztbesuch bei einem Allgemeinmediziner kostet 25 Euro. Davon werden 17,50 Euro zurückerstattet, wenn Sie den „parcours de soin“ eingehalten haben, aber nur 7,50 Euro, wenn nicht.

In Frankreich ins Krankenhaus

Wenn Sie Mitglied der französischen Krankenversicherung sind

Krankenhauskosten müssen nicht im Voraus bezahlt werden. Im Allgemeinen werden bis zu 80 % bei stationären Behandlungen der Kosten von der französische Krankenversicherung getragen. Die Internetseite der französischen Krankenversicherung (ameli) informiert ausführlich zum Thema [Kostenrückerstattung](#).

Wenn Sie Mitglied der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung sind

Wenn Sie stationär aufgenommen werden (mit Übernachtung), müssen Sie die Kosten nicht im Voraus bezahlen. Legen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor. Sie bezahlen dann lediglich die Selbstbeteiligung. Meist sind das nur die Krankenhaustagesätze („forfaits journaliers“). In der Praxis kommt es oft vor, dass Krankenhäuser die Europäische Krankenversicherungskarte nicht kennen und daher die Zahlung der Krankenhauskosten im Voraus verlangen. Ist das der Fall, müssen Sie den Erstattungsantrag sowie sämtliche Quittungen bei Ihrer Krankenkasse in Deutschland einreichen, die dann die Rückerstattung gemäß den in Frankreich gesetzlich festgelegten Sätzen veranlasst.

Sie haben eine private Krankenversicherung in Deutschland

Nehmen Sie schnellstens Kontakt zu Ihrer privaten Krankenversicherung auf, idealerweise vor Behandlungsbeginn. Zum einem, um eine Bestätigung zu erhalten, dass Sie Versicherungsmitglied sind, die Sie dem Krankenhaus vorlegen können. Zum anderen, um möglicherweise einen Vorschuss zu bekommen. Ob die Krankenhauskosten im Voraus bezahlt werden müssen, ist von Ihrem Versicherungsvertrag abhängig.

Apotheken und Medikamente

Kauf rezeptpflichtiger Medikamente

Für Mitglieder der französischen Krankenversicherung gibt es in Apotheken den sog. „tiers payant“. In diesem Fall bezahlen Sie lediglich den Betrag, den Sie auch tatsächlich aus eigener Tasche (Selbstbehalt) bezahlen müssen. Der Betrag, den die Krankenversicherung bzw. Ihre Zusatzkrankenversicherung übernimmt (sofern Sie eine haben), erhält die Apotheke vom „centre payeur“.

Sind Sie in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert, müssen Sie das Geld komplett vorstrecken und die Quittungen bei Ihrer Krankenkasse bzw. Ihrer privaten Versicherung einreichen, damit die Kosten erstattet werden.

Gut zu wissen

Normalerweise sind in Frankreich Medikamente wie Aspirin etc. wesentlich günstiger als in Deutschland.

Wenn Sie Mitglied einer deutschen Krankenversicherung sind

In Frankreich gibt es an Universitäten die sogenannte „médecine préventive“ (Präventiv-Medizin), die Ihnen u. a. ermöglicht, einen Allgemeinmediziner, einen Psychologen oder einen Ernährungsberater aufzusuchen. Dafür müssen Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vorlegen oder Ihre Versichertenkarte („carte vitale“) sowie eine Bestätigung Ihrer Zusatzkrankenversicherung („mutuelle“), sofern Sie eine haben. Je nach Universität werden Sie kostenlos behandelt oder zu sehr geringen Kosten.

Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung für Studierende in Frankreich finden Sie auf der Internetseite „Campus France“.

Im Notfall

15

Notarzt

(SAMU, „Service d’Aide Médicale Urgente“)

17

Polizei

18

Feuerwehr

Nicht zu vergessen: Unter der 112 erreichen Sie in ganz Europa kostenlos Polizei, Feuerwehr und Notarzt – egal, ob Sie vom Festnetz oder vom Handy aus anrufen.



5

Travailer Arbeiten

SIE MÖCHTEN WÄHREND IHRES FRANKREICH-AUFENTHALTS
EINEN STUDIERENDENJOB ANNEHMEN? JOBS GIBT ES
U. A. IM VERKAUF, IN NACHHILFESCHULEN ODER IM
HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE.

Einen Studierendenjob finden

Im Internet

Jobangebote gibt es auf vielen Internetseiten. Hier ein Überblick:

- www.letudiant.fr
- www.jobetudiant.net
- www.studentjob.fr
- www.jobaviz.fr
- www.connexion-emploi.com/fr

Zeitarbeitsfirmen

Zeitarbeitsfirmen („agences intérim“) bieten viele zeitlich befristete Stellen. Sie können sich online oder persönlich bewerben. Meist wird ein Lebenslauf verlangt.

Bewerben Sie sich bei mehreren Zeitarbeitsfirmen, um die Chance auf einen Studierendenjob zu erhöhen.

Tipp: Schauen Sie sich die Konditionen ganz genau an, bevor Sie den Zeitarbeitsvertrag unterschreiben.

Bewerben in Frankreich

Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich sind Motivationsschreiben und Lebenslauf fester Bestandteil der Bewerbung. Allerdings ist es in Frankreich nicht nötig, Zeugniskopien beizulegen. Interessiert sich das Unternehmen für Ihre Bewerbung, werden Sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Nehmen Sie die Zeugnisse zum Vorstellungsgespräch auf jeden Fall mit, auch wenn Sie sie nicht immer vorlegen müssen. Wenn Sie zwei Wochen nach Ihrer Bewerbung noch nichts gehört haben, nehmen Sie Kontakt zur Personalabteilung des Unternehmens auf. Fragen Sie nach, ob Ihre Bewerbung eingegangen ist. Denn: Viele Firmen testen Ihr Interesse an der ausgeschriebenen Stelle dahingehend, dass sie erst einmal nicht auf Ihre Bewerbung reagieren und stattdessen auf Ihren Anruf warten.

Achtung: Der formale Aufbau des Motivationsschreibens und des Lebenslaufs unterscheidet sich in Frankreich und Deutschland. Wie eine französische Bewerbung formal aufgebaut werden kann, erfahren Sie auf der Internetseite der französischen Jobbörse „[Connexion Emploi](http://www.connexion-emploi.com)“.

Wie der [Lebenslauf](#) und das [Motivationsschreiben](#) aufgebaut werden können, erfahren Sie ebenfalls bei [Connexion Emploi](#).

Einen Arbeitsvertrag in Frankreich abschließen

Unbefristeter Arbeitsvertrag

Beim „contrat à durée indéterminée“ (CDI) ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zeitlich unbegrenzt.

Befristeter Arbeitsvertrag

Beim „contrat de travail à durée déterminée“ (CDD) ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses zeitlich begrenzt und endet zum vertraglich vereinbarten Termin.

Studierendenjobs sind normalerweise zeitlich befristet. Es handelt sich meist um Projekt- oder Saisonarbeitsverträge, oder man wird als Vertretung eingestellt.

Der Zeitarbeitsvertrag

Der „contrat de travail temporaire / intérim“ wird zwischen Ihnen und der Zeitarbeitsfirma geschlossen.

Diese vermittelt Sie für einen bestimmten Zeitraum und für eine bestimmte Tätigkeit an ein weiteres Unternehmen. Ihren Lohn erhalten Sie von der Zeitarbeitsfirma.

Arbeitszeit und Mindestlohn

Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt in Frankreich 35 Stunden pro Woche. Doch die Unternehmen können bei Bedarf die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen. Siehe hierzu die [Internetseite service-public](#).

Der Mindestlohn

(„Salaire Minimum de Croissance“, kurz SMIC) liegt 2021 bei 10,25 Euro brutto pro Stunde, d. h. bei 1.554,58 Euro im Monat bei einer 35-Stunden-Woche.



Gut zu wissen

Weitere Informationen zum SMIC finden Sie auf der [Internetseite „service public“](#).

Schriftlicher Arbeitsvertrag

Verlangen Sie jedes Mal einen schriftlichen Vertrag, wenn Sie eine neue Stelle antreten. Lesen Sie den Arbeitsvertrag genau durch, bevor Sie unterschreiben. Wichtige Inhalte: Stellenbezeichnung, Vertragsdauer, Arbeitszeit, Entlohnung, Dauer der Probezeit, Kündigungsfristen, Urlaubsanspruch. Weitere Informationen zum Arbeitsvertrag finden Sie auf der Webseite der französischen Jobbörse „[Connexion Emploi](#)“.

Brutto- & Netto-Lohn

Unter „Brutto“ versteht man das Arbeitsentgelt, von dem bereits die Arbeitgeberbeiträge abgezogen wurden. Vom „Brutto“ werden dann noch Ihre Arbeitnehmerbeiträge („cotisations salariales“) abgezogen. Das Geld, das Ihnen letztendlich ausgezahlt wird, bezeichnet man als „Netto“, auf französisch als „salaire net“ oder auch „net à payer“.

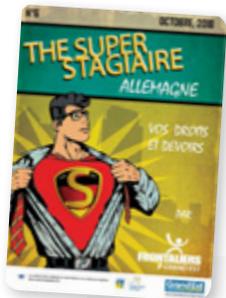
Die Steuer wird, genauso wie in Deutschland, automatisch vom Bruttolohn abgezogen. Wenn Sie älter als 25 Jahre sind oder steuerlich nicht über Ihre Eltern veranlagt werden („pas rattaché au foyer fiscal de ses parents“), müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Tun Sie das auf jeden Fall, auch wenn das Finanzamt Sie nicht extra dazu auffordert! Weitere Informationen zur Einkommensteuer finden Sie unter www.impots.gouv.fr

Werkstudierende

Werkstudierende („étudiants salariés), also Studierende, die neben ihres eigentlichen Studiums arbeiten, genießen in Frankreich den Vorteil, keine Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen zu müssen. Die Wochenarbeitszeit beträgt 10 bis 15 Stunden während des Studienjahrs. Das Studienjahr selbst dauert meist von September des einen bis September des Folgejahres. Weitere Infos finden Sie auf den Internetseiten des [Ministeriums für Hochschulbildung, Forschung und Innovation und der Crous](#) sowie auf der [Seite der CIDJ](#). Allgemeines zum Thema Arbeiten in Frankreich gibt es auf der Seite der französischen Jobbörse „[Connexion Emploi](#)“.

Das Praktikum

Wer während des Studiums ein Praktikum absolvieren möchte („stage conventionné“), findet auf der Internetseite des „Ministère de l'éducation nationale, de l'enseignement supérieur et de la recherche“ Informationen. Für ein Praktikum wird ein Vertrag zwischen dem Unternehmen, der Universität und Ihnen geschlossen. Das Praktikum darf höchstens sechs Monate pro Jahr dauern. Eine längere Dauer ist möglich, bedarf aber zahlreicher Formalitäten. Dauert es max. zwei Monate, kann es vergütet werden. Dauert es länger als zwei Monate (44 Anwesenheitstage), muss eine Vergütung gezahlt werden. Sie beträgt 3,90 Euro pro Stunde (Stand 2021). Manche Unternehmen bezahlen freiwillig höhere Beträge. Infos zur Vergütung des Praktikums gibt es auf der Internetseite „service-public“.



CRD EURES und FRONTALIERS Grand Est haben einen Leitfaden für Praktikanten entwickelt, der über Rechte und Pflichten informiert.

Gut zu wissen

Wenn Sie ein Praktikum machen möchten, benötigen Sie eventuell eine private Haftpflichtversicherung („assurance responsabilité civile“), damit Sie gegen mögliche Schäden abgesichert sind, die Sie während des Praktikums unbeabsichtigt Dritten zufügen.

Die Lehre

Die Lehre („apprentissage“) ermöglicht Ihnen, Theorie und Praxis zu vereinen. Sie lernen die theoretischen Grundlagen in der Berufsschule und die zugehörige Praxis in Ihrem Ausbildungsbetrieb. Sie erhalten einen Azubi-Ausweis („carte nationale d'apprenti“), der Ihnen dieselben Vorteile bietet wie ein Studierendenausweis.

Der Ausbildungsvertrag

Egal, für welchen Lehrberuf Sie sich entscheiden, Sie brauchen in Frankreich einen Ausbildungsvertrag („contrat d'apprentissage“). Dieser wird zwischen Ihnen und dem Ausbildungsbetrieb geschlossen und kann befristet (CDD) oder unbefristet (CDI) sein. Siehe hierzu: „Einen Arbeitsvertrag in Frankreich abschließen“. Die Internetseite „service-public“ hält Informationen zum Ausbildungsvertrag bereit.

Ihr monatliches Einkommen hängt von Ihrem Alter und der Dauer Ihres Vertrages ab. Informationen hierzu finden Sie ebenfalls auf der Seite „service-public“.

Die Arbeitszeit liegt für Azubis bei 35 Stunden pro Woche. Die Website „service-public“ gibt ausführlichere Informationen zum Thema Arbeitszeit.

Weitere Hinweise zur Lehre / Ausbildung finden Sie auf der Internetseite der französischen Jobbörse „Connexion Emploi“.



6

Se déplacer *Unterwegs sein*

ALLE VERKEHRSBETRIEBE BIETEN SPEZIELLE
STUDIERENDEN-TICKETS AN, OFT AUCH IM ABO. DAFÜR
MUSS MAN DEN PERSONALAUSWEIS ODER REISEPASS SOWIE
DEN STUDIERENDENAUSWEIS UND MEIST AUCH EINEN
WOHNSITZNACHWEIS VORLEGEN.

Bahnfahren in Frankreich

Das französische Schienennetz ist gut ausgebaut und der französische Schnellzug TGV bringt Sie in alle großen französischen Städte. Der Fahrpreis ist oft höher als für eine vergleichbare Fahrt in Deutschland. Eine Ausnahme ist der OUIGO-TGV, der Zugfahrten ab 10 Euro anbietet. Die Bahnhöfe liegen in Frankreich meist in der Nähe der Stadtzentren und sind gut zu erreichen. Das Bahnunternehmen SNCF bedient sowohl den Nah- als auch der Fernverkehr.

Die TGVs sind anders als die ICEs in Deutschland Sitzplatz-reservierungspflichtig.

Fahrkarten gibt es an Automaten, am Bahnschalter, in Reisebüros und auf der [SNCF-Homepage](#).

Tipps, um Geld zu sparen:

- Wenn Sie mit Freunden unterwegs sind, nehmen Sie ein Gruppenticket.
- Buchen Sie Ihr Ticket 3 Wochen oder noch besser 2 Monate vor der Fahrt.
- Fahren Sie früh morgens oder spät abends und nicht an Feiertagen.
- Fragen Sie nach Ermäßigungen für junge Leute. So bietet die SNCF für Personen unter 28 Jahren die „[Carte Jeune](#)“.
- Sie können mitunter auch über die ISIC (International Student Identity Card), IYTC (International Youth Travel Card) oder EYCA (European Youth Card) Ermäßigungen erhalten.

Praktische Apps für Bus und Bahn

Die Französische Bahn („Société Nationale des Chemins de fer Français“, oder einfach nur „SNCF“) sowie der Öffentliche Nahverkehr in Paris („Régie Autonome des Transports Parisiens“, kurz „RATP“) informieren per App u. a. über Fahrpläne. Zahlreiche Städte betreiben ebenfalls Apps ihrer Verkehrsbetriebe.

Hier können Sie die Apps der SNCF und der RATP herunterladen:



Ein Fahrrad mieten

In Frankreich vermieten die meisten großen Städte Fahrräder.

Die Konditionen sind allerdings von Stadt zu Stadt verschieden:

- Sie können z. B. ein Abo abschließen. So haben Sie die Möglichkeit, an jeder beliebigen Station des Vermieters ein Fahrrad zu nehmen und es an einer anderen Station wieder zurückzugeben.
- Sie können auch einen Jahresvertrag abschließen. Sie erhalten als Studierender meist sogar eine Preisermäßigung und behalten das Fahrrad für die Mietdauer.

Häufig muss eine Kautions hinterlegt werden.

Radfahren unter Alkoholeinfluss wird in Frankreich ab 0,5 Promille bestraft. Wer eine rote Ampel überfährt oder auf dem Fußweg, bezahlt 135 Euro Bußgeld. Musik hören oder Telefonieren während des Radfahrens ist ebenfalls verboten und wird mit einem Bußgeld bestraft. Außerdem muß ab Einbruch der Dämmerung bei Fahrten auf Landstraßen reflektierende Kleidung getragen werden.

Weitere Informationen zum Thema Radfahren in Frankreich, gibt es auf der [Internetseite Explore France](#).

Autofahren in Frankreich

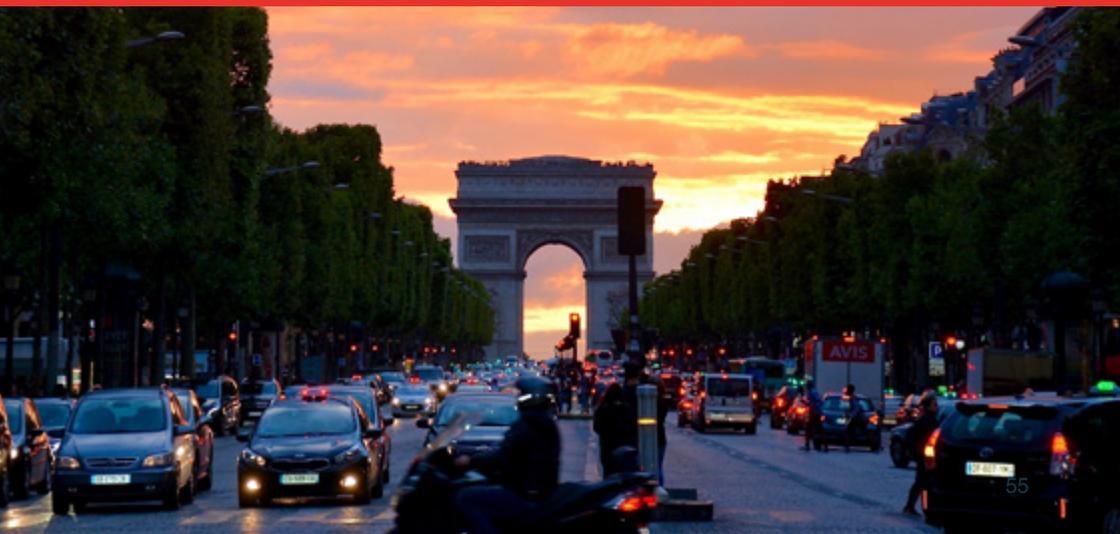
Aufgrund hoher Feinstaubwerte führen immer mehr französische Städte Umweltzonen mit entsprechenden Plaketten („Crit’Air“) ein. Eine Übersicht über die verschiedenen Umweltzonen sowie weitere Infos zum Thema Autofahren in Frankreich finden Sie [auf unserer Internetseite](#).

Wer in Frankreich Autofahren möchte, für den gilt folgendes:

- Der deutsche bzw. europäische Führerschein wird anerkannt.
- Die Promillegrenze liegt bei 0,5, für Fahranfänger 0,2 Promille.
- Radarwarngeräte sind verboten.
- Ablenkungen während der Fahrt z. B. Essen, Schminken oder laut Musik hören ist verboten.

- Telefonieren ist nur mit Freisprecheinrichtung erlaubt.
- Es gilt Warnwesten-tragepflicht, wenn das Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften im Falle einer Panne bzw. eines Unfalls verlassen wird.
- Alkoholtests müssen keine mehr mitgeführt werden.
- Die Benutzung von Winterreifen kann bei entsprechenden Witterungsverhältnissen kurzfristig durch entsprechende Beschilderung vorgeschrieben werden.
- Geschwindigkeitsbegrenzungen: innerorts: 50 km/h, ausserorts 80 oder 90 km/h, auf Schnellstraßen 110 km/h, auf Autobahnen: 130 km/h.

Weitere Informationen gibt es auf der [Internetseite des ADAC](#).





7



Communiquer *Telefon, Handy & Internet*

Mit dem deutschen Handy in Frankreich telefonieren

Seit Wegfall der Roaming-Gebühren können Sie mit Ihrem deutschen Handy ohne Mehrkosten in Frankreich telefonieren. Sie zahlen also die gleichen Gebühren wie zu Hause. Aber nur, wenn Sie Ihr Mobiltelefon innerhalb von vier Monaten öfter in Deutschland als in Frankreich nutzen. Falls Sie von Ihrem Anbieter auf Ihre Auslandsnutzung angesprochen werden, erklären Sie ihm die Situation. Denn ein befristetes Auslandsstudium kann mitunter sogar ein mehrkostenfreies Dauerroaming rechtfertigen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Kommission](#).

Einen Vertrag für Telefon und Internet in Frankreich abschließen

Bei vielen Telefonanbietern gibt es Kombi-Verträge, die Festnetz, Handy, Internet und TV beinhalten. Sie können diese mit oder ohne Mindestlaufzeit abschließen. Wenn Sie nach Deutschland zurückkehren, können Sie Ihren Vertrag jederzeit ohne Zusatzkosten kündigen. Sie müssen allerdings der Telefongesellschaft Ihren Umzug nachweisen, z. B. mit einer Wohnsitzanmeldung in Deutschland. Ihre Kündigung reichen Sie am besten per Einschreiben mit Rückschein ein. Weitere Informationen finden Sie [auf der Internetseite des EVZ Deutschlands](#). **Tipp:** Wenn Sie nicht allzu viel mit Ihrem Mobiltelefon in Frankreich telefonieren, können Sie sich auch eine französische Prepaid-Karte kaufen. Prüfen Sie, wie lange das aufgebuchte Guthaben gültig ist. Denn nach Deutschland können Sie es normalerweise nicht mitnehmen.

Haftung bei illegalen Downloads

Werden beispielsweise urheberrechtlich geschützte Musik, Filme und Videos illegal heruntergeladen oder mit Hilfe von Tauschbörsen illegal weitergegeben, ist der Inhaber des Anschlusses („titulaire de la connexion“) haftbar. Die [HADOPI](#) („Haute Autorité pour la Diffusion des Oeuvres et la Protection des droits sur l'internet“), eine französische Behörde, die gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet vorgeht, wendet ein dreistufiges Verfahren an: Der Nutzer wird zuerst per Mail verwarnt. Bei einer Wiederholung erfolgt die Abmahnung per Einschreiben. Bei einer erneuten Wiederholung wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Die Höchststrafe: 1.500 Euro.

Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite „[service-public](#)“.



8

Consommer

Tipps für den Alltag

Fehlerhafte Ware? Richtig reklamieren

Wenn das Produkt, das Sie gekauft haben, fehlerhaft ist, können Sie die **gesetzliche Gewährleistung** in Anspruch nehmen. Diese beträgt in Frankreich sowohl für neue als auch für gebrauchte Produkte **zwei Jahre**. Sie können vom Verkäufer Reparatur oder Ersatz verlangen. Ist das nicht möglich, haben Sie das Recht, Ihr Geld zurückzuverlangen. Weitere In-

formationen finden Sie unter der Rubrik Einkaufen auf der Internetseite des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz. Erklärungen zum Thema Gewährleistung und Garantie sind auch auf der Seite des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland (EVZ) verfügbar.

Falls Sie in einem Ladengeschäft eingekauft haben und Sie es sich danach anders überlegen, weil Ihnen der gekaufte Artikel doch nicht gefällt, ist das Unternehmen nicht verpflich-

tet, die Ware zurückzunehmen. **Tipp:** Bewahren Sie den Kassenzettel sowie die Verpackung gut auf. Bringen Sie die Ware schnellstens in den Laden zurück. Fragen Sie nach. Denn: Manche Händler nehmen die Ware aus Kulanz zurück. In Frankreich ist es üblich, dass Boutiquen, die Konfektionskleidung verkaufen, diese innerhalb eines bestimmten Zeitraums wieder zurücknehmen. Allerdings nur, wenn die Kleidung nicht getragen wurde, keine Etiketten entfernt wurden und Sie den Kassenbon vorlegen können. Fragen Sie sicherheitshalber vor dem Kauf, ob eine solche Möglichkeit besteht.

Flaschenpfand

In Frankreich gibt es eigentlich kein Flaschenpfand. Nur im Elsass vereinzelt auf Glasflaschen. Glasflaschen ohne Pfand werden, wie in Deutschland, in speziellen Containern entsorgt. Plastikflaschen werden recycelt und müssen daher in einem Sack, einer Tasche oder einem speziellen Eimer gesammelt werden, der von der Gemeinde oder der Stadt zur Verfügung gestellt wird.

Bibliotheken

Die Nutzung der Universitätsbibliotheken ist kostenlos. Um ein Buch auszuleihen, müssen Sie lediglich Ihren Studierendenausweis („carte étudiante“) vorlegen. Auch der Besuch der städtischen Büchereien („bibliothèques municipales“) ist kostenlos. Um ein Buch auszuleihen, benötigen Sie einen Leseausweis, der je nach Stadt, kostenlos oder kostenpflichtig sein kann.

Sportverein

Die meisten Sportvereine oder Wettkampfveranstalter verlangen ein Gesundheitszeugnis („certificat médical“). Dieses wird von einem Allgemeinmediziner ausgestellt. Fitness-Studios bieten normalerweise Abo-Verträge an. Bei manchen gibt es aber auch Einzel- oder Punktekarten. Lesen Sie den Vertrag genau, bevor Sie unterschreiben. Manchmal werden nämlich Mindestlaufzeiten festgelegt.



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

 **Bahnhofplatz 3**
77694 Kehl

 **0 7851 991 48 0**

 **info@cec-zev.eu**

*Wir sind für Sie telefonisch und vor Ort
erreichbar. Dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 und von 13 bis 17 Uhr.*

www.cec-zev.eu

*Eine Adresse
für 2 Länder*



Impressum

Herausgeber: Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. | Bahnhofplatz 3 | 77694 Kehl - Tel.: + 49 (0) 78 51 / 991 480 • Fax: + 49 (0) 78 51 / 99 14 811 • E-Mail: info@cec-zev.eu • Web: www.cec-zev.eu

Stand: August 2021

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen Überblick über wesentliche Problem- und Themenfelder bieten. Für die Richtigkeit der in dieser Broschüre enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 370391 • Vorstand: Dr. Martine Mériegeau

Gefördert durch: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz, Région Grand Est, Eurométropole de Strasbourg, Collectivité européenne d'Alsace, Ortenaukreis, Große Kreisstädte Achem, Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg.